

Änderungsantrag

der Abgeordneten Caren Lay, Niema Movassat, Dr. Gesine Löttsch, Lorenz Gösta Beutin, Heidrun Bluhm-Förster, Jörg Cezanne, Kerstin Kassner, Sabine Leidig, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Victor Perli, Ingrid Remmers, Dr. Kirsten Tackmann, Andreas Wagner, Hubertus Zdebel und der Fraktion DIE LINKE.

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksachen 19/18110, 19/18129 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie
im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 5 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 sowie in Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „30. Juni 2020“ durch die Wörter „30. September 2020“ ersetzt.
2. In § 2 wird
 - a) in Absatz 1 Satz 1 „30. Juni 2020“ ersetzt durch „30. September 2020“;
 - b) in Absatz 1 Satz 3 gestrichen und ersetzt durch: „Die Ausübung sonstiger Kündigungsrechte ist innerhalb des in Satz 1 genannten Zeitraums ebenso ausgeschlossen.“;
 - c) in Absatz 4 „30. Juni 2022“ ersetzt durch „30. September 2022“.
3. In § 4 werden in Absatz 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 sowie in Absatz 2 Satz 1 jeweils die Wörter „30. September 2020“ durch die Wörter „31. März 2021“ ersetzt.

Berlin, den 24. März 2020

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Die Corona-Pandemie wird die Mietenkrise weiter verschärfen. Sie wird in einem noch stärkeren Maße diejenigen treffen, die unter steigenden Mieten und der hohen Wohnkostenbelastung leiden: Menschen mit geringen und durchschnittlichen Einkommen in den Städten, die schon jetzt bis zu 40 oder 50 Prozent des Einkommens für das Wohnen aufwenden. Wenn aufgrund der aktuellen Auflagen zur Vermeidung weiterer Ansteckungen Einkommen sinken oder Einkünfte ganz wegbrechen, droht vielen Mieterinnen und Mietern die Kündigung aufgrund von Mietschulden, und vielen selbstnutzenden Wohnungseigentümer*innen die Zwangsversteigerung.

Um Mieter*innen, aber auch Wohneigentümer*innen, die ihre Kredite noch nicht abbezahlt haben, die Zeit zu geben, ihre finanziellen Verhältnisse wieder zu stabilisieren, muss der dreimonatige Zahlungsaufschub auf mindestens sechs Monate verlängert werden. Entsprechend muss auch die Frist zur Rückzahlung angefallener Mietschulden auf die vollen zwei Jahre bis Ende September 2022 ausgedehnt werden. Die Bundesregierung muss außerdem die Möglichkeit erhalten, die Regelung um weitere sechs Monate zu verlängern, wenn die Situation es erfordert. Eine weitere Verlängerung über den 31. März hinaus soll mit Zustimmung des Bundesrats möglich sein. Die gleichen Fristen soll für das Leistungsverweigerungsrecht für wesentliche Dauerschuldverhältnisse gelten, die zusätzlich entlasten sowie Strom-, Gas-, Fernwärme- oder Telefonanschlusssperren vermeiden sollen.

In Zeiten, in denen Menschen zur Vermeidung von Ansteckungen zu Hause bleiben sollen, reicht es allerdings nicht aus, Mieterinnen und Mieter ausschließlich vor Kündigungen aufgrund von Mietschulden zu schützen. Damit niemand sein Zuhause verliert, auf das Menschen angesichts von Ausgangsbeschränkungen und Kontaktverboten umso dringender angewiesen sind, muss vorübergehend jede Kündigung von Mieterinnen und Mietern in Wohnraum und Gewerbe ausgeschlossen werden, während der Gesetzentwurf weiterhin Eigenbedarfskündigungen, ordentliche Kündigungen und Kündigungen unbefristeter Gewerbeverträge vorsieht.